



[BvNW](#) • [Ute Schulte Ostermann](#) • [Am Dorfplatz 18](#) • [24145 Kiel](#)

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren
Martin Vollack
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Geschäftsstelle
Ute Schulte Ostermann
Am Dorfplatz 18
24145 Kiel
Tel.: 0431 711446
Mobil: 0157 72901550
E-Mail: info@bvnw.de
Web: www.bvnw.de

"Kitareform 2020"

Stellungnahme des Bundesverbandes der Natur- und Waldkindergärten in Deutschland e.V. (BvNW) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen "KiTa-Reform-Gesetz" des Landes Schleswig-Holstein.

Grundsätzlich wird die Überarbeitung des KitaG Schleswig-Holstein vom BvNW als notwendig begrüßt.

Die Landesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, familienfreundlichstes Bundesland zu werden. Die Novellierung des KitaG bietet hierfür die Chance, zukunftsorientierte Entscheidungen zur Erreichung dieses Zieles zu treffen.

Mit großem Bedauern mussten wir bei der Lesung des Gesetzesentwurfes jedoch feststellen, dass diese Chance nicht genutzt wurde.

Speziell für die Natur- und Waldpädagogik sehen wir uns durch den vorliegenden Gesetzesentwurf deutlich schlechter als mit dem derzeitigen KitaG gestellt - die Zukunft der bewährten Natur- und Waldkindertagesbetreuung sowie des dahinter stehenden Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern in Schleswig-Holstein ist durch das geplante neue Gesetz in derzeitiger Entwurfsfassung ernsthaft gefährdet.

Selbst eigentlich positive Ansätze werden in dem Gesetzesentwurf am Ende für die Natur- und Waldkindergärten in etwas Negatives verkehrt:

So ist die Verbesserung des Betreuungsschlüssels durch die Reduzierung der Gruppengröße von 18 auf 16 Kinder grundsätzlich positiv. Durch die Einführung der Kopf-Pauschale anstelle der bisherigen Gruppenvergütung analog aller anderen Kindertageseinrichtungsgruppen aber werden die damit verbundenen Kosten einseitig von der öffentlichen Hand auf die Freien Träger von Natur- und Waldkindergärten übertragen, so dass - insbesondere kleine Träger von Natur- und Waldkindergärten - aus finanziellen Gründen gegebenenfalls zukünftig nicht mehr existenzfähig sein werden. Dies wiederum führt zu einem Abbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein.

Hinzu kommt, dass mit theoretisch konstruierten Gründen zukünftig eine U-3 sowie eine Hortbetreuung verhindert wird, indem diese keine öffentliche Finanzierung mehr erhalten können.

Mit Blick auf die bereits zu Tausenden fehlenden Betreuungsplätze in Schleswig-Holstein stellt sich uns die Frage, wie eine Landesregierung dies gegenüber den Kindern, die einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen haben, rechtfertigen will.

Unverständlich ist der scheinbar gewollte Abbau der Natur- und Waldgruppen für uns auch, da gerade Waldkindergärten weltweit expandieren. Das zeigte sich auch auf dem II. Internationalen Kongress des BvNW im November 2018 in Berlin, auf dem 24 Nationen aus vier Kontinenten (Afrika, Amerika, Europa, Asien) vertreten waren und die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Frau Julia Klöckner, das Grußwort sprach. Anlass des Kongresses war das 25. Jubiläum des ersten Waldkindergartens in Flensburg. Auch auf dem Kongress zeigte sich die Vielfalt der Schleswig-Holsteinischen Natur- und Waldkindergärten, die Vorbild in der ganzen Welt sind. Es wäre ein Verlust für das Land Schleswig-Holstein, wenn ein anderes Bundesland diese Vorreiterrolle übernehmen würde.

Der derzeitige KitaG-Entwurf lässt die notwendige Zukunftsorientierung in der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen an vielen Stellen vermissen.

Der Bundesverband für Natur- und Waldkindergärten appelliert im Interesse der Kinder, der Träger von Natur- und Waldkindergärten, der pädagogischen Mitarbeitenden und zur Verhinderung von Klagen gegen das Land aufgrund fehlender Betreuungsplätze und/oder Nichterfüllung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern, den derzeitigen Entwurf des KitaG erheblich nachzubessern. Dies auch, damit die Regierung ihr Ziel, familienfreundlichstes Bundesland zu werden, überhaupt erreichen kann. Der Bundesverband bietet hierfür mit der vorliegende Stellungnahme - sowie jederzeit auch in beratender Form - Unterstützung an.

Unsere Kritik nachfolgend im Detail:

§ 5 Anspruch auf Kindertagesförderung

Die Schulkinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen (Hort) ist nach dem SGB VIII eine objektive Rechtsverpflichtung, die auch in verschiedenen Kommunen Schleswig-Holsteins, z.B. Flensburg, Kiel, Lübeck, Ahrensburg erfüllt wird. Der Hort fehlt bisher aber in § 5 und ist mit Blick auf die Vorgaben im SBG VIII unbedingt im neuen KitaG mit aufzunehmen.

§ 7 Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

Die Hortkinder müssen in der Geschwisterermäßigung des neuen KitaG aufgenommen werden, da es sonst zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung für die Familien mit Geschwisterkindern kommt und Bildungschancengleichheit für Kinder verhindert wird.

Die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen umfasst nach dem SGB VIII Kinder von null bis einschließlich vierzehn Jahren. Für den BvNW ist es nicht nachvollziehbar, dass ein Teil der Kinder in Kindertageseinrichtungen von der Geschwisterermäßigung zukünftig ausgenommen werden soll.

Der Ausschluss der Hortkinder von der Geschwisterermäßigung bedeutet im Ergebnis, dass Eltern von Hortkindern finanziell für die Inanspruchnahme der Betreuung ihrer Schulkinder in Kindertageseinrichtungen (Hort) abgestraft werden. Hinzuweisen ist darauf, dass die Horte aufgrund ihrer höheren und gesetzlich vorgegebenen Qualitätsstandards das Land mehr kosten als Betreute Grundschulen. Wir sehen in dem Ausschluss der Hortkinder von der Geschwisterermäßigung den Versuch der Jamaika-Koalition, Eltern zukünftig von den Horten weg und hin zu den für das Land günstigeren Betreuten Grundschulen über die künstlich im neuen KitaG eingeführte finanzielle Mehrbelastung der Eltern umzulenken. Dies wird vor allem die Kinder von weniger gutverdienenden Eltern in die Schulkinderbetreuung geringerer Qualität (Betreute Grundschulen) zuführen, während die Kinder der besser Verdienenden die höherwertigen Betreuungen (Horte) besuchen können. Bildungschancengleichheit für Kinder unabhängig von der Herkunft, dem Bildungsstand und Einkommen ihrer Eltern sieht für uns anders aus.

Das KitaG sollte verlässliche Regelungen für alle Eltern in ganz Schleswig-Holstein sicherstellen. Daher reicht uns der Hinweis im KitaG-Entwurf nicht, die Kommunen könnten die Geschwisterermäßigung für Hortkinder freiwillig leisten. Eltern, die in finanzschwachen Kommunen und/ oder solchen leben, in denen Familien politisch keine hohe Wertung beimessen wird, wären hier benachteiligt. Ein „Flickenteppich“ verschiedener Ermäßigungsregelungen für Hortkinder bis hin zu einer vollständig fehlenden Ermäßigung ist mit dem bisherigen KitaG-Entwurf in den Kommunen vorprogrammiert.

Wir lehnen daher den Ausschluss der Hortkinder von der Geschwisterermäßigung als kinder- und familienunfreundlich ab, insbesondere weil der Ausschluss ausschließlich aus fiskalischen Gründen des Landes und nicht aufgrund der Bedarfe der Kinder und ihrer Eltern erfolgt. Wäre dem nicht so, wäre die Geschwisterermäßigung im KitaG-Entwurf auch für Schulkinder eingeführt und eine Herbeiführung derselben Ermäßigung im Schulgesetz Schleswig-Holstein von der Landesregierung auf den Weg gebracht worden.¹

¹ Schulkinderbetreuung in Horten: Zuständigkeit beim KitaG des Landes Schleswig-Holstein, Schulkinderbetreuung in Betreuten Grundschulen: Zuständigkeit beim Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein.

§ 17 Geförderte Gruppen (3)

Der KitaG-Entwurf schließt eine Förderung von U-3- und Hortkindern in Natur- und Waldgruppen aus. Für den BvNW gibt es keinen Grund den (zukünftigen) Wunsch der Eltern, ihr Kind schon früh in der Natur Bilden, Erziehen und Betreuen zu lassen, mit der Nicht-Förderung von Krippen und Horten in Natur- und Waldgruppen nicht zu respektieren. Wir fordern daher, dass auch diese Gruppen finanziell gefördert und damit grundsätzlich vom Gesetzgeber ermöglicht werden.

Zu den Gründen:

Bei einer Ganztagsbetreuung von Natur- und Waldkrippen sind immer Innenräume im Konzept und damit auch in der Realität vorhanden. In der Regel werden erst Kinder zwischen dem 20- 24 Lebensmonat in einer Wald- oder Naturkrippe aufgenommen. In diesem Alter können die Kinder bereits laufen. Falls es sich um eine Halbtagsgruppe handelt, so sind die Kinder ab der Mittagszeit wieder in ihrem Elternhaus, also in einem Innenraum.

Die ausführlich in der Begründung zum KitaG-Entwurf beschriebene Unfallgefahr in Natur- und Waldkrippen besteht nicht, da die Pädagogen*innen bestens in Wald- und Naturgefahren ausgebildet sind und die Kinder früh an Regeln heranführen. Die Pädagog*innen kommen ihrer Aufsichtspflicht zu 100% nach, da sie - wie es oft in Räumen geschieht - nicht abgelenkt werden können, sondern sie sich ausschließlich auf die Kinder in der Natur konzentrieren. Es wird weder etwas unbemerkt in den Mund gesteckt, noch kommen die Kinder mit Tierkot und/oder -urin in Berührung. Die Kinder sitzen zum Essen oder Verweilen immer auf einer wasserfesten Plane oder Decke und haben damit wenig Kontakt zum Waldboden, weiterhin waschen sie sich die Hände vor dem Essen.

Gefahren bestehen - entgegen des in der Begründung des KitaG-Entwurfes erweckten Eindrucks - in erster Linie für die Krippen, die nur hin und wieder Natur- und Waldbesuche durchführen und bei denen die Pädagogen nicht in Wald- und Naturgefahren geschult sind. Hier gab es Unfälle, bis hin zu tödlichen² – nicht aber in reinen Natur- und Waldgruppen. Gleichwohl heißt es:

Zu § 17 (Geförderte Gruppen) Absatz 3

Nach der vorgeschlagenen Norm sollen Naturgruppen daher (nach einer Übergangsphase für Bestandseinrichtungen, § 57 Absatz 4) auf überdreijährige Kinder beschränkt werden. *„Dies steht regelmäßigen Ausflügen von Krippen- oder altersgemischten Gruppen in die freie Natur nicht entgegen.“*

Der BvNW hält die Vorgehensweise in § 17, Absatz 3, Satz 2 für keine gute Idee, denn bei diesen Krippenausflügen lauern die Gefahren und nicht bei den Natur- und Waldkrippen, die täglich in der Natur sind.

² 2019 Vgl.: <https://www.kn-online.de/Kiel/Kiel-Erzieher-aus-UKSH-Kita-vergessen-Kind-2-im-Schrevenpark> ; <https://www.kn-online.de/Nachrichten/Panorama/Krippenkind-stuerzt-in-Rueckhaltebecken-und-stirbt> ; <https://www.kn-online.de/Kiel/Fast-ertrunkenes-Kind-in-Kiel-Jetzt-ermittelt-die-Polizei> ; <https://www.sueddeutsche.de/panorama/prozess-in-minden-draussen-unbemerkt-1.3383391>; <https://www.morgenpost.de/brandenburg-aktuell/article106316993/Kind-tot-Kita-Erzieherin-entschuldigt-sich-vor-Gericht.html>

Der BvNW sieht es daher insbesondere bei den regulären „U-3-Haus-Gruppen“ als unverzichtbar an, dass deren Pädagog*innen für ihre Ausflüge in den Naturraum verpflichtend in Natur- und Waldpädagogik geschult werden. Hierzu gibt es viele geeignete Weiterbildungen, z.B. die Fortbildung vom Landesforst Schleswig-Holstein „Mit Kindern sicher im Wald unterwegs“³

2025 sollen alle Natur- und Waldkrippen in Schleswig-Holstein auslaufen, das spricht gegen ein familienfreundliches Schleswig-Holstein. Wenn diese Form der Kinderbetreuung als so gefährlich angesehen wird, müssten diese Einrichtungen eigentlich sofort geschlossen werden. Da es aber nicht an dem ist, wäre es für den BvNW wichtig, den wahren Grund der Beendigung dieses Modells in Schleswig-Holstein zu erfahren.

Es gibt Eltern, die sagen, „wenn schon Krippe, dann bitte an der frischen Luft!“ Was die Bekleidung der Kleinsten betrifft, so lässt ein heutiger Schneeanzug von 600- 700 Gramm auch den 2-jährigen Krippenkindern in der Natur genügend Bewegungsfreiheit.

Es gibt zahlreiche erfolgreichen Waldkrippen in Deutschland, eine besteht schon seit bald 11 Jahren.⁴ Fast alle alten Bundesländer verfügen über Waldkrippen, die neuen Bundesländer richten nach und nach welche ein, denn es ist wissenschaftlich erwiesen, dass es nichts besseres für die Kleinsten gibt, als einen Teil des Tages in der freien Natur zu verbringen⁵

Eine Begründung für die Nicht-Förderung von Natur-Hortgruppen fehlt in der Gesetzesbegründung vollständig. Unstrittig ist mittlerweile, dass Schulkinder viel zu wenig Bewegung an der frischen Luft haben. Diesem Mangel wirken Natur-Hortgruppen entgegen.

Gleichzeitig erfüllen die Wald- und Naturhorte die Anforderungen des schulischen Alltags hinsichtlich der Sicherstellung einer verlässlichen und qualitativ hochwertigen Hausaufgabenbetreuung in Innenräumen wie alle anderen Horte nach dem KitaG ebenfalls.

Rückmeldungen der Schulen gegenüber den Waldhorten fallen ausschließlich positiv aus.

Nach einer leckeren warmen Mittagsmahlzeit und einer Verschnaufpause an der frischen Luft lassen sich die Schularbeiten von den Kindern viel besser bewältigen.

³Vgl.: <https://www.forst-sh.de/termine/>

⁴ Vgl.: **Niedersachsen:** <http://www.waldkinder-row.de/>, (Waldkrippe seit 2008)

Schleswig-Holstein: <https://www.paediko.de/kinderbetreuung/wald/waldkrippen/>

Hamburg: <https://waldameisen.de/ohlstedt/ohlstedt-krippe/>

Berlin: <https://www.waldkindergarten-berlin.de/konzept-2/>

Bayern: <https://www.mooswichtel-erlangen.de/>

(Krippe seit 2014, Liste der Voranmeldung voll bis 2021):

https://www.youtube.com/watch?v=to_vQtYUQws&fbclid=IwAR0bkW_bcWiv9WtDI5V0gxJTyIld8TkYmC28hWYRcrR6K1zgrSeVF1S7Lag

Baden-Württemberg <https://www.aktion-lebensraum.de/einrichtungen/waldkrippe-denzlingen/>

Hessen: <http://waldkindergarten-brensbach.de/waldkrippe-2-3-jahre/>

Nordrhein-Westfalen: <https://www.kranichnest-darmstadt.de/>

Rheinland-Pfalz: <https://www.flitzebogener.de/arbeitsfelder/waldm%C3%A4use/>

Sachsen-Anhalt: <https://naturkindergarten-halle.de/kinder-zwischen-2-und-3-jahren>

Bremen: <https://stadtwichtel.de/gruppen/kleinkindgruppen/>

⁵ Vgl.: <https://bvnw.de/category/wissenschaftliche-studien/>

Der BvNW hat gerade in den letzten Jahren deutschlandweit den Erfolg der Natur- und Waldhorte miterleben können.⁶ In Brandenburg wurde ein Hort bereits 2012 vom Bund: „Land der Ideen“ ausgezeichnet. Diese Form der Schulkinderbetreuung gibt es nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern, beispielsweise in Holland, Dänemark und Kanada. Es gibt keine nachvollziehbaren Sachgründe, dass Eltern in Schleswig-Holstein nicht die Möglichkeit haben sollen, ihre Kinder in einem Natur- oder Waldhort betreuen, bilden und fördern zu lassen. Doch der vorliegende KitaG-Entwurf verhindert mit seinem Verbot (durch Nichtförderung) der Natur- und Waldhorte entgegen fachlicher Erkenntnis und positiver praktischer Erfahrungen in den Natur- und Waldhorten im ganzen Bundesgebiet, dass Schleswig-Holstein sich auch mit der Naturpädagogik für die Grundschüler zukunftsorientiert aufstellen kann. Das ist für den BvNW nicht nachvollziehbar und wird daher von uns abgelehnt.

§ 18 Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Ausführungen sehen wir als Verband von Trägern kritisch, da im Gesetzesentwurf nicht geklärt ist, wer die Entscheidung darüber zu treffen hat, ob ein Förderumfang mit dem Kindeswohl zu vereinbaren ist. Gleichzeitig sehen wir diesen Punkt für das Gesetz als überflüssig an, da im Falle des Verdachtes von Kindeswohlgefährdung grundsätzlich für die Prüfung und Entscheidung zuständige Instanzen in Schleswig-Holstein inkl. der Gerichtsbarkeit vorhanden sind.

§ 28 Personalqualifikation

Für Naturgruppen (und übrigens auch für Regel-KiTa-Gruppen) ist eine Verfügungszeit von 5 Stunden pro Gruppe absolut unzureichend. Begründung:

1. Der Kommunikationsbedarf zwischen den pädagogischen Fachkräften einer Naturgruppe sowie verschiedenen Naturgruppen einer Einrichtung ist höher als in Regel-KiTa-Gruppen, da die Naturgruppe sich im allgemeinen auf einer größeren Fläche verteilt und damit eine erhöhte Aufmerksamkeit in Bezug auf die Aufsichtspflicht notwendig ist. Außerdem sind die pädagogischen Fachkräfte im Alltag räumlich deutlich weiter voneinander entfernt als in einer Regel-Kita und können „nicht mal schnell“ Informationen austauschen.
2. Die dem Bildungsauftrag entsprechende Vorbereitung naturpädagogischer Angebote und Projekte ist zeitaufwendig, weil u.a. auch immer das vorhandene Gelände miteinbezogen und entsprechend vorbereitet werden muss.

⁶ Vgl. Waldhorte aus den verschiedenen Bundesländern:

Der Freie Waldhort **Ebersberg** e.V.: <http://www.waldhort-ebe.de/> ;

Waldhort Outback in **Riemerling**: <https://awo-kvmucl.de/kinder-angebote/kinder-kindertagesstaetten-ueberblick/awo-waldhort-outback-2/awo-waldhort-outback/>

Independent Living **Potsdam** gGmbH:

<https://land-der-ideen.de/projekt/der-waldhort-728>; <http://www.baumhaus-potsdam.de/#vom-waldhort-zum-baumhaus>

Waldhort Die Füchse, **Bernried**: <http://www.diefuechse.de/>

Ketsch Waldhort: <https://www.postillion.org/einrichtung/11>

Wilhelmsfeld Waldhort: <https://www.postillion.org/einrichtung/113>

Hort in **Mundenhofwald**: <http://www.im-wald-zuhause.de/>

§ 38 Sachkostenanteil (2)

Für Naturgruppen verringert sich der Sachkostenbasiswert um die Hälfte.

Es wurde leider nicht berücksichtigt, dass Ganztagsnaturgruppen sich nur 6 Stunden in der Natur aufhalten dürfen. Die weiteren Stunden halten sich die Gruppen in Räumen auf, die in etwas den Anforderungen nach § 23 Absatz 1 entsprechen müssen, obwohl im § 23 Absatz 1 ausdrücklich steht „Die Vorgaben dieses Absatzes gelten nicht für Naturgruppen“. Sowohl § 23 Absatz 1 sowie § 38 Sachkostenanteil (2) bedürfen einer Nachbesserung was die Ganztagsnaturgruppen betrifft.

§ 57 Übergangsvorschriften

Diese Übergangsvorschrift sehen wir sehr kritisch. Zwar müssen die Fördervoraussetzungen erfüllt und damit auch finanziert werden, aber dies umfasst nicht die Gemeinkosten- und Sachkostenzuschläge, die nach dem StandardQualitätsKostenModell einen nicht zu unterschätzenden Anteil am durchschnittlichen Gruppenfördersatz ausmachen. In Verbindung mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand (KiTa-Datenbank, Aufzeichnungspflichten zum Nachweis der Fördervoraussetzungen u.a.) müssen die einzelnen Einrichtungsträger, insbesondere bei kleinen Einrichtungen, weiterhin mühselig ihren Bedarf bei den Standortgemeinden in Verhandlungen durchsetzen.

§ 57 Übergangsvorschriften (3)

Wie schon im § 17 dargelegt, gibt es keinen Grund die Förderung der Naturkrippen 2025 zu beenden. Die Gruppenreduzierung von 10 auf 8 Kindern in der Naturkrippe sehen wir grundsätzlich positiv. Durch die Einführung der Kopf-Pauschale anstelle der bisherigen Gruppenvergütung analog aller anderen Krippengruppen werden die Kosten aber einseitig von der öffentlichen Hand auf die Freien Träger von Natur- und Waldkindergärten übertragen, so dass - insbesondere kleine Träger von Natur- und Waldkindergärten/ Naturkrippen- aus finanziellen Gründen gegebenenfalls zukünftig nicht mehr existenzfähig sein werden.

Kiel, den 04.08.2019



Ute Schulte Ostermann, Vorsitzende des BvNW
Dipl. Sozialpädagogin, Natur- und Umweltpädagogin
Spiel- und Theaterpädagogin (FH)
Dozentin der „NaturSpielpädagogik“, Institut für Weiterbildung FH Kiel